

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Januar 1895.

N 4.

Inhalt: 1. **Konulat-Wesen:** Uebersetzung . . . Seite 13
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Entnahme von Gold-
staub-Ähren im Schutzgebiet von Kamerun; — trägt
von Ostafrika 14
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben
vom 1. April 1894 bis Ende Dezember 1894 . . . 14

4. **Militär-Wesen:** Bechtigung bei Verzichtsfrei der Stell-
verstreben der Reichswehrmänner 15
5. **Polizei-Wesen:** Nachweisung von Mordtaten auf dem
Reichsgebiet 16

I. Konulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konjul in San Domingo, Miguel Fou, ist die nachgeschickte Entlassung aus dem Reichsdienste erteilt worden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist dem mit der Stellvertretung des Gouverneurs in Kamerun beauftragten Landeshauptmann von Funtikamer für den Amtsbezirk Kamerun und für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit daselbst die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverrichtungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheverrichtungen und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (Bundes-Gesetzbl. S. 599), und des §. 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika (Reichs-Gesetzbl. S. 1), sowie auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1894 ist dem Stationschef von Ely für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit in Langensorg in Deutsch-Ostafrika die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, innerhalb seines Amtsbezirktes, bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheverrichtungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.